

Antrag des Regierungsrates vom 25. Januar 2021

**5682**

**Gesetz  
über Urnenabstimmungen  
in Versammlungsgemeinden während der Corona-  
Pandemie**

**(Änderung vom .....; Verlängerung der Geltungsdauer)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. Januar 2021,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden während der Corona-Pandemie vom 23. November 2020 wird wie folgt geändert:

§ 3. Dieses Gesetz gilt bis zum 30. Juni 2021.

II. Diese Gesetzesänderung wird gemäss Art. 37 Abs. 1 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt sieben Tage nach ihrem Erlass durch den Kantonsrat in Kraft.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Bericht**

### **A. Ausgangslage**

Am 23. November 2020 erliess der Kantonsrat das Gesetz über Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden während der Corona-Pandemie (LS 818.12; Vorlage 5662). Es ermöglicht den Versammlungsgemeinden, für bestimmte Geschäfte der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung anzuordnen. Das Gesetz dient dem Schutz der Gesundheit und der demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und soll den Handlungsspielraum der Gemeinden stärken. Der Kantonsrat setzte das Gesetz dringlich in Kraft. Es gilt seit dem 30. November 2020 und ist befristet bis zum 31. März 2021.

In den letzten Wochen hat sich die Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nochmals verschärft. Die Ansteckungszahlen stagnieren auf sehr hohem Niveau, und mit den neuen, deutlich ansteckenderen Virusvarianten drohen sie rasch wieder anzusteigen. Der Bundesrat hat deshalb am 13. Januar 2021 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26) geändert und weitergehende Massnahmen zur Pandemiebekämpfung erlassen. Neben der Verlängerung der bisherigen Massnahmen (Schliessung von Restaurants, Kulturbetrieben, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen) gelten seit dem 18. Januar 2021 neue Massnahmen, um Kontakte zwischen Personen weiter zu verringern. Hierzu zählen unter anderem die Homeoffice-Pflicht, die Schliessung von Läden für Güter des nicht täglichen Bedarfs sowie die weitere Einschränkung von privaten Veranstaltungen und Menschenansammlungen auf jeweils fünf Personen. Bisherige und neue Massnahmen sind vorerst bis Ende Februar 2021 befristet. Die Durchführung von Gemeindeversammlungen bleibt von den neuen Massnahmen unberührt.

### **B. Handlungsbedarf**

Die neuen Massnahmen des Bundesrates dienen insbesondere dazu, die Mobilität der Bevölkerung zu senken und grössere Personenansammlungen zu verhindern. Hierzu steht in einem Widerspruch, dass Gemeindeversammlungen weiterhin ohne Beschränkung der Personenzahl zulässig sind, wenn ein Schutzkonzept vorliegt. Angesichts der nach wie vor angespannten epidemiologischen Lage ist davon auszugehen, dass nicht nur besonders verletzbare Personen, sondern auch Personen, die keiner Risikogruppe angehören, aus gesundheitlichen Gründen vermehrt auf eine Teilnahme an Gemeindeversammlungen verzichten wer-

den. Dies ist aus demokratiepolitischer Sicht nicht wünschenswert. Gemäss heutigem Wissen ist es nicht ausgeschlossen, dass die Massnahmen des Bundesrates über Ende Februar 2021 hinaus verlängert werden, wenn sich die epidemiologische Lage nicht nachhaltig bessert. Zudem kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass bis Ende März 2021 alle Personen, die den Risikogruppen angehören, gegen das Coronavirus geimpft werden und ohne gesundheitliche Bedenken an Gemeindeversammlungen teilnehmen können. Die Gemeinden haben deshalb das Anliegen geäussert, die Geltungsdauer des Gesetzes über Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden während der Corona-Pandemie zu verlängern, um auch nach dem 31. März 2021 für Geschäfte der Gemeindeversammlung Urnenabstimmungen anordnen zu können, wenn die epidemiologische Lage dies erfordert. Dieses Anliegen ist gerechtfertigt, weil die Verlängerung der Geltungsdauer dem Schutz der Gesundheit und der demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten dient. Es bietet sich eine Verlängerung des Gesetzes bis zum 30. Juni 2021 an, weil die kantonale Impfstrategie zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus bis dahin weit fortgeschritten sein soll und mit einer nachhaltigen Besserung der epidemiologischen Lage gerechnet werden kann.

### **C. Auswirkungen**

Die Änderung des Gesetzes über Urnenabstimmungen in Versammlungsgemeinden während der Corona-Pandemie ermöglicht bis zum 30. Juni 2021, für bestimmte Geschäfte der Gemeindeversammlung Urnenabstimmungen anordnen zu können. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeit für die Anordnung, die Erstellung und den Versand der Abstimmungsunterlagen könnten Urnenabstimmungen unter anderem am 25. April 2021 stattfinden, wenn den Gemeinden das vom Kanton unterhaltene Wahl- und Abstimmungsprogramm (WABSTI) für kommunale Wahlen und Abstimmungen kostenlos zur Verfügung steht, oder am 13. Juni 2021, wenn voraussichtlich eine Volksabstimmung über eidgenössische und kantonale Vorlagen durchgeführt wird.

Der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes bleibt unverändert, d. h., es gibt insbesondere keine Änderung bei den Geschäften, für die eine Urnenabstimmung angeordnet werden kann.

#### **D. Vernehmlassung**

Aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts konnte keine Vernehmlassung durchgeführt werden. Die Gesetzesänderung erfolgt auf Wunsch von Gemeinden sowie nach Absprache mit der Geschäftsleitung und der Kommission für Staat und Gemeinden des Kantonsrates.

#### **E. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Gesetzesänderung richtet sich ausschliesslich an die Gemeinden. Administrativer Aufwand für Unternehmen ergibt sich daraus nicht.

#### **F. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesetzesänderung führt zu einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Für die Gemeinden ist weder mit wesentlichen Kosteneinsparungen noch mit Zusatzkosten zu rechnen. Die mögliche zusätzliche Nutzung der kantonalen Wahl- und Abstimmungssoftware (WABSTI) am 25. April 2021 durch die Gemeinden verursacht dem Kanton keine relevanten Zusatzkosten.

#### **G. Inkraftsetzung**

Um sicherzustellen, dass das bis zum 31. März 2021 befristete Gesetz nahtlos bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden kann, ist die Gesetzesänderung sofort, d. h. innert sieben Tagen nach dem Beschluss, in Kraft zu setzen. Dazu ist die Gesetzesänderung dringlich zu erklären, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte nötig ist (Art. 37 Abs. 1 Kantonsverfassung [LS 101]). Mit einer Inkraftsetzung innert sieben Tagen können die gesetzlichen Vorgaben von §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 30. November 2015 (LS 170.5) eingehalten werden.

## H. Erläuterungen zur Bestimmung

Zu § 3.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden. Die Gesetzesänderung trägt dadurch der Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Rechnung. Sie vergrössert den Handlungsspielraum der Gemeinden, indem diese zum Schutz der Gesundheit und der demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten für Geschäfte der Gemeindeversammlung während einer verlängerten Zeitdauer Urnenabstimmungen anordnen können. Eine Verlängerung bis zum 30. Juni 2021 rechtfertigt sich, weil die kantonale Impfstrategie zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus bis dahin weit fortgeschritten sein soll und mit einer nachhaltigen Besserung der epidemiologischen Lage gerechnet werden kann.

Im Namen des Regierungsrates

|                  |                        |
|------------------|------------------------|
| Die Präsidentin: | Die Staatsschreiberin: |
| Silvia Steiner   | Kathrin Arioli         |